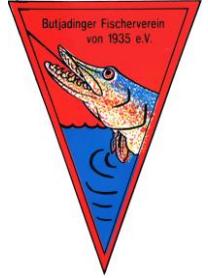


Butjadinger Fischereiverein e.V.



Infobrief 2022



Hallo liebe Vereinskollegen Und Vereinskolleginnen,

das Jahr 2022 neigt sich dem Ende entgegen. Leider haben wir es erst zum Winter geschafft, einen Infobrief zu erstellen. Ich hoffe Ihr nehmt uns das nicht übel. Der nächste Infobrief mit allen Terminen für 2023 soll dann im April 2022 erscheinen. Bitte achtet auch stets auf unsere Homepage www.butjadinger-fv.de.

In diesem Heft befindet sich auch eine Neufassung der Gewässerordnung mit einigen Anpassungen. Bitte macht Euch mit der neuen Fassung vertraut.

Leider hat das Gericht unsere neue Satzung aufgrund einer falschen Formulierung erneut zurückgewiesen. Der Fehler ist bereinigt. Dadurch müssen wir erneut diese Satzung auf der Jahreshauptversammlung beschließen. Eine vorläufige Tagesordnung und die neue Satzung findet Ihr in diesem Heft. Bitte denkt noch daran, Umzüge oder Änderungen der Bankverbindung frühzeitig mitzuteilen. Wir haben noch gut 140 digitale Ausweise, die noch nicht abgeholt worden sind. Bitte denkt dran, dass Ihr ohne gültige Papiere nicht angeln dürft. Die alten grünen Ausweise sind nur für Neumitglieder gültig.

Wir wünschen Euch viel Spaß beim Lesen, kommt gut ins Neue Jahr und vor allem bleibt gesund.

Euer Hannes (Schriftführer)

Aus dem Vorstand

Hallo zusammen.

Zu Beginn des Jahres wurden Aufreinigungsarbeiten an den Gräben am Insee in Zusammenarbeit mit dem KKV und BGZ durchgeführt. Die Verbindungsrohre mussten zudem gespült werden. Die Aufreinigungsarbeiten waren sehr aufwendig, da laut Unterlagen seit über 15 Jahre keine Aufreinigungen mehr durchgeführt wurden. Leider ist auch das versprochene Verlaas an den Eisenbahnschienen vom Entwässerungsverband noch nicht ausgetauscht worden.

Wir haben von der Firma Tepe eine große Menge Schotter für den Parkplatz am Insee bekommen. An dieser Stelle bedanken wir uns nochmals für die Spende ganz herzlich!

Durch die Umbauarbeiten des KKV zum Endlager wurde uns die Stromversorgung gekappt. Dank Mitgliedern, die freiwillig ein neues Kabel von den Containern zum Vereinsheim verlegt haben, und einer Elektrofirma, die den Anschluss vorgenommen haben, werden wir seit Anfang August 2022 mit EWE Strom versorgt.

Wie die meisten von Euch wissen, haben wir die Mitgliedsausweise auf elektronische Karten umgestellt. Es sind noch immer ca. 140 Mitgliedskarten noch nicht abgeholt wurden. Bitte holt die Karten ab!

Anfang des Jahres wurde am Insee durch einen Jäger eine Bejagung auf Kormorane und Nutria gemacht; es wurden einige Tiere geschossen.

An den Pütten in Tossens wurde die Insel mit Faschinen gesichert und eine Uferbefestigung vorgenommen. Zu dem

Gewässer „Beckmanns Feld“ gibt es aktuell kein positives Zwischenergebnis.

Anfang Oktober gab es eine Begehung am Seepark II (Sandiger Weg). Es wurden Wasser- und Bodenproben genommen; das Ergebnis war in Ordnung (siehe Bericht der Gewässerwarte). Am 12.10.2022 haben wir mit der Stadt Nordenham ein Gespräch über die Befischung der beiden kleineren Gewässer gehabt. Wir haben uns geeinigt, die zwei kleinen Seen zunächst für drei Jahre zu pachten. Innerhalb dieser 3 Jahre sollen Arbeiten zur Verbesserung der Wasserqualität in erster Linie durch die Stadt Nordenham, aber auch mit unserer Unterstützung durchgeführt werden. Vor allem müssen die Verbindung der beiden Seen wiederhergestellt und Windschneisen geschaffen werden, damit es nicht mehr zu Fischsterben kommt. Nach den drei Jahren haben wir die Option / die Möglichkeit, die Gewässer langfristig pachten zu können.

Wir wünschen Euch viel Spaß beim Lesen des Infoheftes, frohe Weihnachten und alles Gute für 2023.

für den Vorstand

Wilfried Wilcke und Peter Hullmann

Kassenwarte

Bei der JHV im Jahr 2021 wurden Malte Brunßen und ich zu den neuen Kassenwarten gewählt. Glücklicherweise übernahmen wir eine hervorragend geführte Kasse und einen finanziell soliden Verein. Ein Spielraum für notwendige Investitionen ist dadurch vorhanden.

Das Jahr 2022 startete im Zeichen der Digitalisierung. Dies betraf in großem Maß auch die Arbeit der Kassenwarte.

Wie alle mittlerweile wissen, wurden die Mitgliedsausweise durch unseren Dachverband, den DAFV, in Form von Chipkarten digitalisiert. Die Freischaltung oder Sperrung der Mitgliedsausweise fällt nunmehr in den Aufgabenbereich der Kassenwarte. In die Steuerung der zu nutzenden EDV mussten wir uns demzufolge einarbeiten.

Weiterhin ist leider auch die Finanz-Software abgänglich, da die Updates eingestellt wurden und wir natürlich die Datensicherheit gewährleisten müssen. In diesem Themengebiet hat Malte unzählige Stunden verbracht, um eine geeignete Software, die die erforderlichen Kriterien erfüllt, zu finden.

Zurzeit befinden wir uns in einer umfangreichen Testphase, sodass im Jahr 2023 die neue Software genutzt wird. Dies wird letztendlich auch die Arbeit des Gesamtvorstands vereinfachen, da leichter auf Dokumente zugegriffen werden kann.

Wie in der Jahreshauptversammlung am 05.03.2022 beschlossen, wurde nunmehr eine größere Investition getätigt und ein Multifunktionstrecker angeschafft.

Ein leidiges Thema sind leider die säumigen Mitglieder. Daher mein dringender Appell: Teilt Adressänderungen und Änderungen der Bankverbindung bitte umgehend über die auf der Homepage zu findenden Kontaktdaten mit. Ansonsten freue ich mich, Euch am Wasser zu sehen. Wenn Ihr Fragen oder Anregungen habt, sprecht mich gerne an.

Petri Heil,

Michael Güttler

Gewässerwarte

Guten Tag zusammen,

ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende und nun habe ich die Aufgabe einen leserlich attraktiven Bericht zu schreiben. Nur sind wir mal ehrlich, liest sich wirklich jemand durch, was wir zu Berichten haben? Diese Frage lasse ich mal offen und hoffe einfach, dass diese Mühe nicht vergebens ist, denn wirklich schriftgewandt bin ich nun wirklich nicht...

Das Jahr hat für uns Gewässerwarte super angefangen, wir waren motiviert und konnten erste Erfolge in z.B. Tossens erzielen, was Bepflanzung und den Schutz der Insel anging.

Erste Bilder waren auf der Homepage und sind bei einigen gut angekommen, bei anderen eher weniger.

Was ich also im ersten Jahr als 1. Gewässerwart feststellen musste ist, dass man es niemanden recht machen kann.

Deshalb denke ich, wir tun einfach gut daran, das Beste für unsere Gewässer, Fische, Pflanzen und Natur zu machen, da dieses sich dann später auch für unseren Verein auszahlt. Aber hören wir nun auf zu nörgeln und kümmern wir uns um die Fakten.

Also nochmal ganz zum Anfang.

Im Frühjahr haben sich die Gewässerwarte zum Grillen am Insee getroffen und den Schlachtplan besprochen. „Pflanzen hier, Fische da, hin und wieder messen und hoffentlich keine Pumpe setzen.“

Ich habe dem Team erklärt, worauf es bei der Probenahme, der Probenkonservierung und beim Messen ankommt, schließlich konnte ich am Ende des Tages guten Gewissens sagen, „Die kannst gebrauchen“.

Das Jahr schritt voran und die Temperaturen stiegen, so kam es, dass die ersten Gewässer mit dem Sauerstoffgehalt in die Knie gingen. Die Gate machte, wie schon immer, als erstes Probleme, da war es aber der kritische PH-Wert, der dafür sorgte, dass harmloses Ammonium plötzlich zum Fischgift Ammoniak reagieren konnte.

Einige der „Alten Garde des Vereins“ sagten:

(Achtung Brechgefahr für Menschen, die den Chemieunterricht nicht geschwänzt haben)

„Da musst du dann etwas gelöschten Kalk reinwerfen, das haben wir früher auch gemacht, aber sowas lernen die jungen Leute nicht mehr“.

Tja da sei gesagt, wenn wir diesen Rat befolgt hätten, wären sicher alle Fische und Organismen im Wasser tot. Erklärungen gerne in meinem nächsten Versuch, eine Präsentation auf der JHV vorzustellen.

Weiter im Text, die Pumpe, die in der Gate saß, ist schon wieder schrott und kostet uns daher wieder ein Vermögen.

Pläne zur Verbesserung der Wassergüteparameter der Gate habe ich schon ausgearbeitet, sind mit unserem kleinen Team aber in den kommenden Jahren wohl erst nicht umsetzbar.

Im Seenpark 2 trat witterungsbedingt nur wenig später ein kleines Fischsterben auf, es sei dazu gesagt, dass auch hier ein Plan zur Qualitätsverbesserung steht und Verhandlungen mit Willi, meiner Wenigkeit und der Stadt Nordenham zwecks Unterstützung stattfand. Ansonsten haben wir in der Zukunft eine Jauchegrube, in der auch keine Seeschwalbe mehr Nahrung findet. Probleme machten hier extreme Phosphatgehalte - Erklärung hierzu auch auf der JHV. Als die Sauerstoffwerte dann noch weiter in den Keller gingen, entschied ich mich für eine „neue“ Methode, dem SP2 durch Pumpen Sauerstoff zu liefern. In toller Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Bauhof Nordenham konnten wir 2 Pumpen

einsetzen und dadurch nachweisbar eine Erhöhung des Sauerstoffgehaltes in Nähe der Pumpen feststellen. Dank geht hier auch an Bennet Hadelier mit der Hoffnung, dass er das Team im nächsten Jahr unterstützt. Auch hier kann ich weitere tausend Worte verlieren, aber ich gebe nochmal den Tipp zur JHV zu kommen, wenn diese Themen gerade schmackhaft gemacht wurden.

Ihr seht also, so wie es im Lehrbuch steht, stimmt es tatsächlich. Jedes Gewässer ist als eigenes System zu betrachten und wir müssen alle Parameter, sei es chemisch oder biologisch, beachten um es zu verstehen.



Dieser Punkt lässt mich zum Insensee springen, hier wurde ein Laichfisch und Biotopfisch Besatz vorgenommen, wichtig ist in diesem Fall auch den Besatz der Teichmuschel zu nennen, die absolut zu Unrecht von 99,98% der Angler unterschätzt wird. Warum? -> JHV

Es wunderte mich nicht, dass wir dieses Jahr seit längeren und trotz des heißen, trockenen Sommers im Inseelesee traumhafte Werte vorfanden.

Auch hier war mir wichtig, meine Meinung durchzusetzen und mein recherchiertes Wissen in der Praxis einfach umzusetzen. Wir haben dieses Jahr bewusst im Sommer, trotz niedrigem Wasserstand, nicht mit Brackwasser geflutet (Ich sag euch, so



mancher war erst, sagen wir „skeptisch“), aber mit Erfolg. Die bereits gelobten Werte geben uns recht. Ich denke, ich lehne mich nicht zu weit aus dem Fenster, wenn ich sage, dass wir im nächsten Jahr wieder mit großen Schwärmen Jung/Futterfisch zu rechnen haben. Die laichfähigen Satzische leisten eher einen kleinen Beitrag daran; -> JHV

Dank der guten Zusammenarbeit mit Marcell Gsell, als Kommissarischen 1. Arbeitsdienstleiter, konnten wir den Schilfgürtel etwas erweitern und einen Plan aufstellen für neue Angelstellen, die Marcell auch schon super in die Tat umgesetzt hat.

Ausweichstellen für naturbelassene Uferstellen werden folgen.

Künftig soll auch die Laichzone mit Bepflanzungen und dem Erstellen einer „Lehrbuch Flachwasserzone“ noch attraktiver gemacht werden. Auch Bereiche, die fischereilich als „tot“ zu betrachten sind, z.B. in der Kurve des „Leitplanken-Boulevards“, sollen zusammen mit dem Arbeitsdienst aufgewertet werden.

Nun ich könnte jetzt noch ewig weiter schreiben, denke aber die meisten haben verstanden, dass ich mir die Rosinen für die Jahreshauptversammlung aufheben werde.

Ich bedanke mich bei meinen 3 aktiven Gewässerwarten Hannes Warnke, Matthis König und Jeff Lunkwitz für ihr super Engagement und freue mich auf unser gemeinsames Abschlussessen.

Dank gilt auch dem gesamten Vorstand, für diese großartige Zusammenarbeit. Ich bin mir sicher wir können künftig trotz kleiner Meinungsverschiedenheiten einiges erreichen.

Grüße auch an alle, die sich meinen ersten richtigen Jahresbericht bis zum bitteren Ende einverleibt haben. Ich denke auch hier kam was „Neues“ mal gut an.

Petri Heil wünscht Euer 1. Gewässerwart

Darcy Penny

Arbeitsdienst



Das Jahr 2022 neigt sich dem Ende zu, wir können auf einige Arbeitsdienste zurückblicken und können sagen, wir haben einiges geschafft.

Angefangen mit dem Parkplatz am Inselfee.

Wir haben den Schotter, den wir von Onno Tepe bekommen haben, mithilfe von Steffen von Loeper und Nils Muskulus zügig verarbeiten können.



(Willi Wilcke, Peter Hullmann, Onno Tepe, Michael Güttler;
v.l.n.r.)

Zudem haben wir den Weg zum Steg neu gepflastert und auch etwas breiter gemacht. So haben Mitglieder mit körperlichen Einschränkungen mehr Platz beim Ein- und Aussteigen ihres Fahrzeuges.

Die nächste Aufgabe bestand darin, einen Traktor für den Arbeitsdienst zu beschaffen.



Nachdem wir uns mehrere Modelle angeschaut haben, sind wir zum Entschluss gekommen, uns einen Branson Traktor zuzulegen, da dieser einen robusteren Eindruck hinterließ und die technischen Daten dies auch wieder gespiegelt haben. Entschieden haben wir uns letzten Endes für den Branson 2500HL. Der passt mit Frontlader und Mulcher in den Container und mit seinem Gewicht von 1,3t hinterlässt er kaum bis keine Flurschäden.



Seit Mai ist der Traktor vor Ort, und seitdem konnten wir einiges selbst in die Hand nehmen und brauchten nicht auf externe Dienstleister zurückgreifen. Ob mähen am Kanal für die Angelveranstaltungen, alte und kaputte Pfähle aus dem Wasser ziehen oder die Ausführung diverser Erdarbeiten - der Traktor erleichtert uns viele Arbeiten und letztendlich sind wir froh,

dass wir uns so ein Gerät anschaffen konnten.

Wir haben gemeinsam mit den Gewässerwarten einen Plan erstellt, hierbei liegt der Fokus auf dem Erhalt des Ufers an unseren Gewässern. Auch Angelplätze, wo das Ufer immer mehr weggespült wird und Stellen, die schon sehr unterspült sind, sollen wieder befestigt werden. Für die Angelplätze verwenden wir Flechtmatten aus Bongossi. Beim Insee haben wir dieses Jahr drei Angelplätze



wieder herrichten können, die übrigen betroffenen Stellen werden nächstes Jahr fertiggestellt.

Die anderen Arbeitsdienste waren hauptsächlich Baumschnitt arbeiten, wie in der Regel jedes Jahr.

Die Planungen für das Jahr 2023 sind fast abgeschlossen. Wir werden um das Vereinsheim neu pflastern, die Angelplätze am Inselsee fertigstellen und Anfang und Ende des Jahres Baumschnitt durchführen. Diese Arbeiten stehen definitiv fest, andere müssen noch vorab geklärt werden.



Wir bedanken uns bei Ilka Winkler die uns ihren Aufsitzmäher zur Verfügung gestellt hat, da unserer defekt gewesen ist. Außerdem bedanken wir uns für eure tatkräftige Unterstützung bei den jeweiligen Arbeitsdiensten und würden uns freuen,

wenn Ihr nächstes Jahr wieder dabei seid. Des Weiteren wünschen wir Euch ein frohes Weihnachtsfest und guten Rutsch ins neue Jahr!

Beste Grüße

Marcell Gsell

Angelwarte

Hallo,

bei dem diesjährigen Hegefischen haben wir insgesamt ca. 136 kg an Fischen auf die Schuppen gelegt.

Der neue König ist Marian Gihta. Er hat 7000 gr. beim Königsfischen aus dem See gezogen.

Wir haben auch einen neuen alten Vereinsmeister, von dem ihr noch viel lernen könnt. Das ist Peter Gorke mit folgender Leistung: Gesamtgewicht von 13.450 gr.

Hauptsächlich wurden Friedfische, einige Edelfische (Schleien) und beim Raubfischangeln Hechte und Barsche gefangen.

Für das nächste Jahr bitten wir um eine größere Beteiligung.

Eure Angelwarte

Ingo und Bernd

Fischereiaufsicht

Sehr geehrte Fischerkollegen, der Fischereiaufsicht ist mehrfach aufgefallen, dass einige Angelplätze nicht sauber hinterlassen wurden.

Des Weiteren wurden in diesem Jahr einige Kontrollen durchgeführt, wobei leider festgestellt werden musste, dass die

Fangkarten nicht ordnungsgemäß oder gar nicht vor dem Fischen ausgefüllt worden sind.

Leider haben wir auch einige Anzeigen wegen Schwarzangelei stellen müssen.

Da auch einige der Aufseherkollegen ihre Aufsicht nicht so genau nehmen, besteht hier ein erheblicher Verbesserungsbedarf. Bitte in Zukunft daran arbeiten.

Mit kollegialem Gruß

Carsten Haase
Obmann Aufseher

Jugendwarte

Auch in der Jugendabteilung neigt sich das Jahr dem Ende zu. Für das Jahr 2022 hatten wir uns einiges vorgenommen, um wieder ein wenig Schwung in die Jugendgruppe zu bekommen. Geplant waren zum Beispiel ein Nachtangeln in Tossens, Angeln am Kanal oder ein zweitägiges Jugendcamp am Seepark. Leider konnte keine dieser Veranstaltungen so umgesetzt werden, wie wir uns es vorgestellt hatten. Alle diese Veranstaltungen konnten mangels Beteiligung nicht stattfinden. Schon bei der Planung im Frühjahr war ersichtlich, dass der Altersdurchschnitt der Jugendgruppe zwischen 16 und 18 Jahren liegt. Aktuell liegt das Interesse dieser Altersgruppe scheinbar nicht mehr bei der Teilnahme dieser Veranstaltungen.

Positiv zu vermerken ist, dass die beiden Ferienpassangeln nach zweijähriger Pause wieder durchgeführt werden konnten. Im Juli durften wir ca. 20 Kinder bei bestem Wetter am Insee begrüßen. Gemeinsam mit den Jugendwarten und ein paar freiwilligen Helfern haben wir den Kindern zu ihren ersten Fängen verholfen. Auch beim Termin Mitte August in Tossens wurden von den 13 Teilnehmern einige Fische gefangen. An

beiden Tagen hieß es dann zum Abschluss: frische Bratwurst vom Grill und eine kleine Überraschung für jedes Kind.

An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal recht herzlich bei den freiwilligen Helfern bedanken, die beide Angeltage überhaupt möglich gemacht haben. Wir hoffen, dass wir durch diese beiden Ferienpassaktionen neue Mitglieder für unsere Jugendgruppe gewinnen konnten.

Schön wäre es, wenn im kommenden

Jahr wieder einige gut besuchte Veranstaltungen stattfinden und wir mit Euch gemeinsame Stunden am Wasser verbringen können.

Eure Jugendwarte

Rezept des Jahres: Schwarzmundgrundelburger

Das braucht Ihr:

- 1 Ei
- Paniermehl
- Brötchen bzw. Burgerbrötchen
- Remoulade
- Salat
- Zitrone
- Salz
- Grundeln

Grundeln zubereiten – Ausnehmen & Putzen

Bei größeren Grundeln kann man zusätzlich den Kopf und die Schwanzflosse abschneiden. Schuppen braucht man die

Grundel in der Regel nicht. Bei größeren Exemplaren ist es aber empfehlenswert.

Grundeln zubereiten – Frittieren

Durch das Frittieren werden die Grundeln schön knusprig und die Gräten werden so weich, dass man sie ohne Probleme mitessen kann und auch nicht spürt. Die sauberen Grundeln einfach in etwas Zitrone und Salz wälzen. Anschließend das Ei aufschlagen und verrühren. Die Grundeln dann in das Ei tunken und anschließend mit Mehl panieren

Wenn die die Grundeln paniert sind kommen sie ins ca. 170 Grad heisses Fett, Öl oder was noch schmeckt 😊 und die Grundeln für ca. 7-10 Minuten frittieren.

Grundeln zubereiten – Der fertige Burger

Dazu einfach ein Brötchen oder Burger Brötchen nehmen und aufschneiden. Etwas Salat und Remoulade dazu und die Grundeln drauf legen. Fertig.

Ihr könnt den Burger natürlich noch nach euren Vorlieben verfeinern mit Zwiebeln oder Tomaten o.Ä. hier sind der Kreativität keine Grenzen gesetzt.

Guten Appetit



Termine:

Jahreshauptversammlung am 04.03.2022 im Brauhaus
Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Gedenken der im Jahr 2022 Verstorbenen
4. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der JHV 2022
5. Jahresrückblick von 2022
 - Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Bericht des Gewässerwartes
 - Bericht des Jugendwartes
 - Bericht des Angelwartes
 - Bericht des Arbeitsdienstleiters
 - Bericht des Ausbildungswartes
 - Bericht des Kassenwartes
 - Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl eines Kassenprüfers
8. Neuwahlen
 - a) 1. Arbeitsdienstleiter
 - b) 2. Arbeitsdienstleiter
 - c) Budenwarte
 - d) 1. Jugendwart
 - e) Gewässerwarte
9. Ehrungen
10. Neufassung der Satzung, endgültige Beschlussfassung
11. schriftliche Anträge
12. Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis zum
18.02.2023. schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem
anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
einzureichen.

Anlage neue Gewässerordnung:

Die Gewässerordnung soll eine erfolgreiche Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern ermöglichen, insbesondere soll sie die Grundlage für die im Gesetz verankerte Pflicht zur Hege und Pflege der uns anvertrauten Gewässer bilden.

Schonzeiten und Mindestmaße (Anhang 2) sind in jedem Fall einzuhalten, es gelten sowohl die gesetzlichen als auch die vereinsseitigen Vorgaben. Jeder Angler hat sich selbständig mit diesen vertraut zu machen. Änderungen werden unter anderem auf der Internetseite www.butjadinger-fv.de des Vereins und im Infoblatt bekannt gegeben. Jeder Angler muss sich vor Angelantritt über Änderungen informieren.

1. Der Butjadinger Fischereiverein gibt seinen Mitgliedern die Erlaubnis zum Fischen in den Vereinsgewässern. Die Vereinsgewässer sind unter Anhang 1 aufgeführt.
2. Wer den Fischfang ausübt, muss den Fischereierlaubnisschein/-Karte und den Personalausweis bei sich führen. Er muss diese Papiere auf Verlangen der Polizei und den Fischereiaufsehern vorzeigen. Diese haben das Recht, die zum Fischen benutzten Fanggeräte und die Fänge zu kontrollieren. Den Anordnungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Jeder Fischereiaufseher ist berechtigt, sich den Fischereierlaubnisschein/-Karte eines jeden Anglers zeigen zu lassen. Es ist dann die Pflicht jedes Anglers sich entsprechend auszuweisen. Zu Beginn des Angelns ist Ort, Datum und das zu beangelnde Gewässer in die Fangkarte einzutragen und zum 15.01. des Folgejahres beim Vorstand einzureichen. Auch leere Fangkarten sind abzugeben.
3. Jeder Angler mit bestandener Fischereiprüfung darf in den Fließgewässern mit fünf Ruten angeln (ausgenommen Schweiburger Sieltief, siehe Anhang 1, Nr. 15). In den Teichen darf nur mit drei Ruten geangelt werden. Bei Benutzung einer Spinn- oder Fliegenrute darf nur mit einer Rute geangelt werden. Dabei ist zu beachten, dass an jeder Rute nur eine Anbissstelle verwendet werden darf. Zum Köderfischfang kann eine Senke verwendet werden. Diese darf jedoch nicht größer als 1x1 Meter sein. Während des Senkens darf nicht geangelt werden. Beim Senken ist insbesondere darauf zu achten, dass keine gefangenen Krebse oder Fische vor Ort liegen bleiben.

Das Senken von den Brücken der Martin-Pauls-Straße, Sielstraße, Bundesstraße 212 und den Eisenbahnbrücken und in den Teichen ist generell untersagt.

4. Ufer und Böschungen sind unbedingt zu schonen. Das Graben nach Würmern ist hier strengstens untersagt. Das Abschneiden oder Abreißen von Ästen und Zweigen von Bäumen und Sträuchern ist nicht erlaubt. Das Befahren von Wiesen und Feldern ist generell verboten. Weidendes Vieh darf nicht beunruhigt werden. Weidetore sind wieder zu schließen.
5. Gefangene Fische sind entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu behandeln. Die Ausübung des Angelns hat in jeder Weise fisch- und waidgerecht zu erfolgen. Untermaßige Fische müssen schonend ins Gewässer zurückgesetzt werden. Verletzte untermaßige Fische sind zu töten und zerkleinert ins Wasser zu werfen.
6. Der Angelplatz ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Angelgeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Verunreinigungen der Ufer und des Wassers durch Wegwerfen von Abfällen aller Art hat zu unterbleiben. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, auch den Müll anderer an seinem Angelplatz zu entfernen. Fahrzeuge aller Art sind so abzustellen, dass niemand durch die Fahrzeuge behindert wird.
7. Jedes Mitglied hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass in keiner Weise Anstoß erregt oder das Ansehen unseres Vereins geschädigt wird. Es ist eine Pflicht, Verstöße gegen die Gewässerordnung und / oder das Fischereigesetz zu melden und die Fischereiaufseher zu unterstützen.
8. Von jedem Mitglied wird kameradschaftliches Verhalten am Angelplatz erwartet. Andere Angler dürfen weder gestört noch belästigt werden.
9. Alle Gewässer sind im Eigentum des Entwässerungsverbandes Butjadingen. Ausgenommen sind die Gewässerbereiche 50 m vor und hinter den Schöpfwerken und des Abbehauser Dükers. Das Angeln ist in diesen Bereichen untersagt. Das Betreten der Schöpfwerke ist nur zum Wechseln der Uferseiten gestattet. Das Betätigen der Schotten und Verlaate ist strengstens untersagt. Das Angeln von Brücken ist generell nicht erlaubt.
10. Jugendlichen unter 14 Jahren ist das Angeln nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt, der die Fischereiprüfung abgelegt

hat. Die Benutzung einer Fliegen- oder Spinnrute oder einer Senke ist Jugendlichen erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres und bestandener Fischereiprüfung erlaubt.

11. Jugendliche Nichtmitglieder unter 14 Jahren dürfen nur mit einer Rute angeln; diese Rute ist dann als eine der Ruten der Begleitperson zu zählen; die maximale Anzahl der Ruten für die jeweiligen Gewässer und Angelgeräte darf nicht überschritten werden.
12. Das Hineingehen in die Gewässer mit oder ohne Wathosen ist zu vermeiden.
13. In den Teichen herrscht ein generelles Anfütterungsverbot.
14. Das Befahren der Teiche mit jeglicher Art von Wasserfahrzeugen (auch Köderboote) ist nicht gestattet (Ausnahme Seepark 1).
15. Während der Schonzeiten für Raubfische ist das Angeln mit Kunstködern und Köderfischen untersagt.
16. Das Angeln von den Inseln der Teiche ist grundsätzlich untersagt.
17. Alle Angler verpflichten sich, einen nachhaltigen Fischfang auszuüben und dem gefangenen Fisch respektvoll und schonend zu behandeln.
18. Die Benutzung eines Angelzelttes, Schirmzelttes oder einer anderen Vorrichtung, die dem Schutz vor den Witterungseinflüssen (Wetterschutzvorrichtung) dient, ist dem Angler grundsätzlich erlaubt, sofern diese
 - eine Größe von 3 x 3 Metern nicht übersteigt.
 - über keinen festen, nicht herausnehmbaren Boden verfügt
 - die Bodenplane nur innerhalb der Wetterschutzvorrichtung vorhanden ist
 - eine grüne oder der Umgebung angepasste unauffällige Farbe haben
19. Die Wetterschutzvorrichtungen sollen einen Abstand von 50 m zueinander haben. Ab drei Wetterschutzvorrichtungen ist der Abstand zwingend einzuhalten.
20. Wird eine Wetterschutzvorrichtung benutzt, muss diese in unmittelbarer Nähe der ausgelegten Ruten aufgebaut werden.
21. Nicht dem Angelzweck dienende Aktivitäten, wie Lärmen, übermäßiger Alkoholenuss, Drogenkonsum im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, etc. sind verboten. Angler, die erheblich unter Alkohol -oder Drogeneinfluss stehen, ist unverzüglich die Angelerlaubnis zu entziehen. Diese haben das Angeln sofort einzustellen.

22. Das Befahren der Wege, Wiesen und Ländereien mit Kraftfahrzeugen aller Art (auch Anhänger) ist an allen Gewässern grundsätzlich verboten.
23. Bei Veranstaltungen und Arbeitsdiensten ist das jeweilige Gewässer grundsätzlich für das Angeln gesperrt. Ausnahmen können unter Umständen zugelassen werden. Hierüber entscheiden der Vorstand, bzw. die Arbeitsdienstleiter.
24. Aus begründetem Anlass kann der Vorstand ein oder mehrere Gewässer auf Zeit oder auf Dauer für das Angeln sperren. Der Vorstand hat über den Grund und Dauer der Sperrung rechtzeitig zu informieren.
25. Der Verkauf von gefangenem Fisch aus den Vereinsgewässern ist verboten.
26. An allen Gewässern, die sich in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsleitungen befinden, ist beim Angeln äußerste Vorsicht geboten.
27. Invasive Arten, insbesondere die Schwarzmundgrundel, sind dem Gewässer Waidgerecht zu entnehmen und auch nicht als Köderfisch zu verwenden.

Schlussbestimmung:

Diese Gewässerordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gewässerordnungen außer Kraft.

Butjadingen, den

**Wilfried Wilcke
1. Vorsitzender**

Anhang 1 - Angelgewässer

1. **Gate Teiche**
Angelzeiten von Freitag 5:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr und an Sonn- & Feiertagen von 5:00 Uhr bis 12:00 Uhr. An allen anderen Tagen ist das Angeln verboten! Das Angeln von den Stirnseiten ist ebenfalls verboten. Als Wind und Regenschutz sind nur Schirme zugelassen.
2. **Gemeindepütte Tossens**
Das Angeln von den Inseln ist verboten!
3. **Inselsee**
Das Angeln in den Laichbecken ist verboten! Außerhalb der Parkfläche ist das Gelände nur zu Fuß zu betreten. Das Zelten am Vereinsheim ist auf 2 Nächte zu beschränken.
4. **Modellboothafen**
Nicht für Jugendliche! Angelzeit von 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr
5. **Seenpark 1** Das Angeln ist von den Uferbereichen aus erlaubt; Ausnahme rechter Teich (vom Parkplatz Phiesewarden aus gesehen) hier ist das Angeln nur von den, an die Hauptwege angrenzenden, Uferbereichen erlaubt.
6. **Seenpark 2**
Das Angeln ist in der Zeit v. 16.08. – 31.12. jeden Jahres erlaubt. Das Angeln ist 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis spätestens 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang erlaubt. Erlaubt sind zwei Ruten mit je einer Anbissstelle.
Die Angelerlaubnis gilt nur für den Ostteich. Die Angelstellen sind beschildert. An allen anderen Stellen ist das Angeln verboten. Als Wetterschutz sind nur Schirme ohne Boden erlaubt. Alle übrigen Vorschriften der Gewässerordnung bleiben unberührt.
7. **Abbehauser Sieltief**, von der Schleuse Großensiel bis Stollhammer Sieltief
8. **Blexersander Sieltief**, ab ATB-Zaun, einschließlich aller Nebensiele
9. **Butjadinger Zuwässerungskanal**, von der Schleuse Beckumersiel bis Tossens. Das Nachtangeln ist von der Polterbrücke (Dedesdorfer Straße) bis zum Zandereck (Übergang Inselsee) verboten.
10. **Eckwarder Sieltief**, vom Fedderwarder Sieltief bis zum Hayenschlooter Sieltief
11. **Esenshammer Sieltief**, ab Kleinensiel
12. **Fedderwarder Sieltief**, von der Schleuse Fedderwardsiel

- bis Pumpe Augustgroden, einschließlich aller Nebensiele
13. **Flagbalger Sieltief**, ab der Schleuse
 14. **Hayenschlooter Sieltief**, von Eckwarder-Siel bis Iffens, ausgenommen das alte Hayenschlooter Sieltief vom Spiekerweg bis zum Lagerplatz des Verbandes
 15. **Schweiburger Sieltief (Klingenberg)**, vom alten Schöpfwerk bis Achterstadt, nur 3 Ruten erlaubt!
 16. **Stollhammer Sieltief**, vom Fedderwarder Sieltief bis zum Abbehauser Sieltief
 17. **Utergadinger Sieltief**, ab Abbehauser Sieltief

Die Gewässer 3. Insee, 6. Seepark 2 und 15. Klingenberg sind vom Gastkartenaustausch ausgeschlossen
Bitte beachtet die Gewässerkarte auf der Internetseite!

Anhang 2

Fischart (in Teichen und Fließgewässern)

Aal	45 cm
Hecht	50 cm
Karpfen	45 cm
Schleie	35 cm
Zander	55 cm

Schonzeit für Teiche:

Hecht und Zander 01. Februar bis 30. April

Schonzeit für Fließgewässer:

Hecht und Zander 01. Februar bis 30. April

Witterungsbedingte Änderungen der Schonzeiten werden durch den 1. Gewässerwart bekanntgegeben.

Die Fangbeschränkung in den Teichen und Fließgewässern von 2 Fischen pro Tag gilt für folgende Fischarten:

Hecht, Karpfen, Schleie, Zander

Pro Angeltag dürfen 5 Aale entnommen werden.

Für alle hier nicht aufgeführten Fische gelten gesetzliche Schonzeiten & Mindestmaße

Anlage Neufassung Satzung:

Satzung Butjadinger Fischereiverein von 1935 e.V.

Inhalt

1. Grundsätzliches

- 1.1 Name und Sitz
- 1.2 Zweck
- 1.3 Gemeinnützigkeit
- 1.4 Mitgliedschaft in Verbänden
- 1.5 Geschäftsjahr

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Erwerb der Mitgliedschaft
- 2.2 Beendigung der Mitgliedschaft
- 2.3 Rechte der Mitglieder
- 2.4 Pflichten der Mitglieder
- 2.5 Ehrungen
- 2.6 Maßregeln
- 2.7 Haftung des Vereins

3. Organe des Vereins

- 3.1 Die Mitgliederversammlung
- 3.2 Der Vorstand
- 3.3 Das Schiedsgericht/Ehrengericht

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Sonderbevollmächtigung
- 4.2 Inkrafttreten

1. Grundsätzliches

1.1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „Butjadinger Fischereiverein von 1935 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Butjadingen.

1.2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung der Angelfischerei. Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein seinen Mitgliedern das artgerechte Angeln an den Gewässern ermöglicht, die der Verein gepachtet oder gekauft hat oder an denen er eigene Fischereirechte besitzt. Der Verein bemüht sich diese Gewässer als artenreiche Biotope möglichst naturnah zu erhalten oder zu verbessern und insbesondere den vielfältigen Bestand an Fischen und anderen Biotopbewohnern zu pflegen. Der Verein übernimmt die Aufgabe, vom Aussterben bedrohte Fischarten wieder anzusiedeln bzw. zu erhalten. Darüber hinaus widmet sich der Verein dem geselligen Austausch unter seinen Mitgliedern.

1.3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile (laufender Überschuss und

Rücklagenanteile) und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1.4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

- Deutscher Angelfischer-Verband e.V.
- Sportfischerverband im Landesverband Weser-Ems e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

1.5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

2.1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann Personen verweigert werden, die gegen die Fischerei- oder Naturschutzgesetzgebung verstoßen haben.

2.1.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Antrags durch den Vorstand des Vereins.

2.1.3 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig zu machen, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Gebühren teilzunehmen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen gestatten, dass der Mitgliedsbeitrag und die Gebühren bar bezahlt oder per Überweisung entrichtet werden. Für den Mehraufwand kann in diesen Fällen eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

2.1.3.1 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend Änderungen der Kontoverbindung (IBAN + BIC) sowie Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

2.1.3.2 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren zuzüglich einer Verwaltungsgebühr durch das Mitglied zu tragen.

2.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Ausschluss (siehe Abs. 2.6 dieser Satzung), durch Austritt oder durch Auflösung des Vereins (Abs. 3.1.10.9 dieser Satzung). Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand des Vereins mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

2.3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht im Rahmen der dafür vorgesehenen Ordnungen an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie können nach den im Verein geltenden Regeln unter Beachtung der Bestimmungen der Landesfischereigesetzgebung eine Fischereierlaubnis für eine oder mehrere Gewässer erwerben.

2.4 Pflichten der Mitglieder

2.4.1 Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren zu entrichten. Die fälligen Beiträge und Gebühren des laufenden Jahres sind im Voraus bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Vereinskasse zu zahlen.

2.4.2 Die Mitglieder haben den vom Vorstand erlassenen Anordnungen und den Anweisungen des Fischerei- und Gewässerschutzes Folge zu leisten. Bei der Ausübung der Fischerei haben sie die Bestimmungen der Gewässerordnung zu beachten. An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins sollen sie sich möglichst rege beteiligen.

2.4.3

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vorgeschriebene Fangstatistik bis zum 15. Januar eines jeden Jahres abzugeben.

2.5 Ehrungen

Der Vorstand kann auf Mitgliederversammlungen oder zu besonderen Anlässen folgende Ehrungen vornehmen:

2.5.1 Bei 25jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit Verleihung der silbernen Vereinsnadel. Bei 50jähriger und 60jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit Verleihung der goldenen Vereinsnadel.

2.5.2 Vereinsmitglieder und Förderer des Vereins, die sich uneigennützig für den Verein eingesetzt haben, können mit der silbernen beziehungsweise goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.

2.5.3 Besonders verdienstvolle Vereinsmitglieder sowie Förderer des Vereins oder des Vereinszwecks können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge und Gebühren befreit.

2.5.4 Auf Vorschlag des Vorstandes kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Ehrenvorsitzender / eine Ehrenvorsitzende ernannt werden. Dieser / diese ist jedoch nicht Vorstand im Sinne dieser Satzung.

2.6 Maßregeln

Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Gewässerordnung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes oder die Anweisungen des Fischerei- und Gewässerschutzes, können Mitglieder des Vereins vom Vorstand gemäßregelt werden. Vor dem Ausspruch einer Maßregel ist der / die Betroffene zu hören. Verzichtet er / sie auf seine / ihre Anhörung oder bleibt er / sie dem Anhörungstermin ohne Angabe von triftigen Gründen fern, so ergeht die Entscheidung ohne Anhörung. Die Entscheidung ist dem / der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht das Recht zu gegen die vom Vorstand verhängten Maßregeln innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch beim Schiedsgericht / Ehrengericht einzulegen (Abs. 3.3 dieser Satzung).

2.6.1 Solche Maßregeln können sein:

- a. Verwarnung
- b. Geldbußen bis zu einer Höhe von 250,00 €
- c. Entzug der Fischereierlaubnis auf Zeit
- d. Ausschluss aus dem Verein

2.6.2 Das Mitglied handelt vereinschädigend, wenn es:

- a.** die Mitgliedschaft durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt hat;
- b.** ehrunwürdige oder strafbare Handlungen begeht, auch wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;
- c.** sich eine Fischereivergehens der Beihilfe schuldig gemacht hat, oder eine relevante Ordnungswidrigkeit bei der Fischwaid begangen hat;
- d.** innerhalb des Vereins erheblich bzw. wiederholt Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat;
- e.** trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen, Gebühren und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist;
- f.** in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, in erheblicher Weise gegen die Satzung oder die Gewässerordnung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

2.7 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die diesen bei der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte entstehen. Über bestehenden Versicherungsschutz können sich die Mitglieder beim 1. Und 2. Vorsitzenden des Vereins erkundigen.

3. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Schiedsgericht / Ehrengericht

3.1 Die Mitgliederversammlung

3.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

3.1.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

3.1.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen und durch Veröffentlichung auf der Webseite des Butjadinger Fischereivereins und durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

3.1.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf gleiche Weise einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses schriftlich bei dem / der 1. Vorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter, seiner / ihrer Stellvertreterin beantragen.

3.1.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

3.1.6 Stimmberechtigt in ihr sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Wählbar sind Mitglieder nach Erreichen der Volljährigkeit.

3.1.7 Die Versammlung beschließt mit einfacher, in Fällen der Abschnitte 3.1.10.8 und 3.1.10.9 mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.

3.1.8 Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Versammlung beschließt auf Antrag auf eine geheime Abstimmung.

3.1.9 Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die im Wesentlichen den Inhalt des Versammlungsablaufs und der Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

3.1.10 Der Mitgliederversammlung obliegen:

3.1.10.1 Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.

3.1.10.2 Die Entlastung des Vorstandes. Wird der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, finden Neuwahlen des gesamten Vorstandes statt, und zwar in einer innerhalb

von 3 Monaten abzuhaltenden weiteren Mitgliederversammlung.

3.1.10.3 Die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.

3.1.10.4 Die Wahl der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf zwei Jahre gewählt und erfüllen ihre Aufgabe bis zur Neuwahl. Es werden jeweils zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, neben der Jahresbilanz und allen Belegen auch alle Kontoauszüge einzusehen. Einer der beiden Kassenprüfer berichtet auf der Mitgliederversammlung über die Prüfung und stellt den Antrag auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes.

3.1.10.5 Die Wahl des Schiedsgerichtes / des Ehrengerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf drei Jahre gewählt und erfüllen ihre Aufgabe bis zur Neuwahl. Wählbar zu Mitgliedern des Schiedsgerichtes / Ehrengerichtes sind nur Vereinsmitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre Mitglied sind. Sie erfüllen ihre Aufgaben bis zur Neuwahl.

3.1.10.6 Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren.

3.1.10.7 Die Zustimmung zur Ernennung eines / einer Ehrenvorsitzenden

3.1.10.8 Die Änderung der Satzung. Bei einem Antrag auf Änderung der Satzung ist der Änderungstext den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

3.1.10.9 Die Auflösung des Vereins. Bei einem Antrag auf die Auflösung des Vereins sind der Antragstext und die Begründung des Antrags den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder dafür stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ (Abs. 1.3 dieser Satzung).

3.1.10.10 Die Entscheidung über alle von den Mitgliedern an die Versammlung gestellten Anträge. Anträge der Mitglieder haben nur dann Anspruch auf Behandlung, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingegangen sind.

3.2 Der Vorstand

3.2.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

der / die 1. Vorsitzende

der / die 2. Vorsitzende

der / die 1. Kassenwart / in

Je zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

3.2.2 Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus:

- a. den Mitgliedern nach 3.2.1
- b. dem / der 1. Gewässerwart / in
- c. dem / der 1. Schriftführer / in
- d. dem / der 1. Jugendwart / in
- e. dem / der 1. Arbeitsdienstleiter / in

3.2.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. den Mitgliedern nach 3.2.1 und 3.2.2
- b. dem / der 2. Kassenwart / in
- c. dem / der 2. Gewässerwart / in
- d. dem / der 2. Schriftführer / in
- e. dem / der 2. Jugendwart / in
- f. dem / der 2. Arbeitsdienstleiter / in
- g. dem / der Sprecher / in des Schiedsgerichts / Ehrengerichts

h. dem / der 1. und 2. Angelwart / in

i. dem 1. Ausbildungswart / in

j. dem Fischereiobmann

3.2.4 Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Vereins. Er stellt die Fischerei- und Gewässerordnung auf.

3.2.5 Der Vorstand ist bei Bedarf durch den / die 1. Vorsitzende, im Bedarfsfall durch einen Stellvertreter / Stellvertreterin einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer

Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstands, davon der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Der Vorstand tagt in der Regel mindestens einmal monatlich.

3.2.6 Der Vorstand kann jederzeit in einer Sitzung den erweiterten Vorstand oder einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes einladen. Diese haben in einer Vorstandssitzung kein Stimmrecht.

3.2.7 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die im Wesentlichen den Inhalt des Sitzungsablaufs

und der Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

3.2.8 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

3.2.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3.2.10 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3.2.11 Der Vorstand kann sich bei Bedarf zur Wahrnehmung bestimmter abgegrenzter Aufgaben für eine festgesetzte Zeit - höchstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung - durch weitere Vereinsmitglieder ergänzen.

3.2.12 Der Vorstand hat für besondere, dem Vereinszweck dienende Aufgaben Rücklagen zu bilden. Das zweckgebundene Verfügungsrecht darüber hat der Vorstand.

3.2.13 Die Mitglieder des Vorstandes sowie andere Mitglieder des Vereins sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 27 Abs. 3 i. V. m. 670 und 31 a BGB) ausdrücklich unentgeltlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Sinne des zivilrechtlichen Aufwendungsersatzes. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Der Anspruch ist durch Vorlage prüffähiger Belege und Aufstellungen nachzuweisen. Fahrtkosten- und Reisekostenerstattungen dürfen die steuerlich anerkannten Höchstsätze nicht übersteigen; für Porto- und Telefonkosten

dürfen angemessene Pauschalen festgesetzt werden. Die Aufwendungen müssen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke angefallen sein. An Vorstandsmitglieder dürfen für einberufene Vorstandssitzungen Sitzungsgelder gezahlt werden. Die Summe der Sitzungsgelder und sonstigen Bezüge darf 840,00 € pro Person und Kalenderjahr nicht übersteigen (§ 31 a BGB i. V. m. § 3 Nr. 26 a EstG).

3.3 Das Schiedsgericht / Ehrengericht

3.3.1 Das Schiedsgericht / Ehrengericht besteht aus sieben nach Abschnitt 3.1.10.5 gewählten Mitgliedern, von denen eine / r als Sprecher / in benannt wird. Wird das Schiedsgericht / Ehrengericht angerufen, muss es mit mindestens vier seiner sieben gewählten Mitglieder tätig werden (sonst nicht beschlussfähig).

3.3.2 Das Schiedsgericht / Ehrengericht wird nur auf einen mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder oder des Vorstandes hin tätig. Es beginnt seine Tätigkeit spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages und trifft seine Entscheidungen spätestens nach weiteren zwei Monaten.

3.3.3 Das Schiedsgericht / Ehrengericht entscheidet unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze:

3.3.3.1 bei Streitfällen von Vereinsmitgliedern untereinander

3.3.3.2 bei Streitfällen von Vereinsmitgliedern gegenüber dem Verein oder seinen Organen

3.3.3.3 bei Auslegungsfragen der Satzung

3.3.3.4 über Einsprüche gegen vom Vorstand ausgesprochene Maßregeln

3.3.4 Die Sitzungen des Schiedsgerichtes / Ehrengerichtes sind nicht öffentlich. Zur Klärung des Sachverhaltes kann das Ehrengericht jederzeit Zeugen und Sachverständige hinzuladen. Der Sprecher oder der Stellvertreter lädt zu den Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich oder telefonisch unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Gleichzeitig ist der Betroffene schriftlich einzuladen und ihm mitzuteilen, weshalb gegen ihn verhandelt werden soll. Vor Beginn der Sitzung erhält der Beschuldigte Gelegenheit, sich zu der Angelegenheit zu äußern. Seine Stellungnahme kann er bis zur Sitzung auch schriftlich an das Schiedsgericht / Ehrengericht übermitteln. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder seinem Stellvertreter geleitet.

3.3.5 Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes / Ehrengerichtes sind schriftlich abzufassen und zu begründen.

3.3.6 Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes / Ehrengerichtes sind endgültig.

3.3.7 Während des Verfahrens über einen Einspruch gegen eine Maßregelung durch den Vorstand ist die Vollstreckung der Maßregel ausgesetzt. Richtet der Einspruch sich gegen einen Ausschluss aus dem Verein, so ruht bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedschaft des / der Betroffenen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Sonderbevollmächtigung

Der Erste Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen auf Anforderung des Registergerichts vorzunehmen.

4.2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ist von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen worden. Gleichzeitig verliert die am 05.11.2009 in Kraft getretene Satzung ihre Gültigkeit.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Wilfried Wilcke (1. Vorsitzender)

Peter Hullmann (2. Vorsitzender)

Michael Güttler (1. Kassenwart)

Und die Moral von der Geschichte:



Natürlich nicht ernst gemeint.... Schöne
Weihnachten und gute Rutsch ins neue Jahr 😊